



# ÖkoKaufwien

Ein Beitrag zum Klimaschutz

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Arbeitsgruppenleiterin:

Dipl.-Ing. Herta Maier  
Wiener Krankenanstaltenverbund - Generaldirektion  
1030 Wien, Thomas Klestil Platz 7  
Telefon: +43-1-40409/70632  
E-mail: [herta.maier@wienkav.at](mailto:herta.maier@wienkav.at)

Kriterien Katalog 09.001

27.Feb.08

Beschaffung von Lebensmitteln sowie Erzeugnisse  
aus biologischer Landwirtschaft



Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Beschaffung von Lebensmitteln sowie Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft (09001/27.2.2008)

## 1. Einführung

Ziele dieses Kriterienkataloges sind:

- Lebensmittel aus kontrolliert biologischem Landbau im verstärkten Maße zu beschaffen - **mindestens 30% (bei monetärer Bewertung) der von den Einrichtungen der Stadt Wien angekauften Lebensmittel sollen aus biologischer Landwirtschaft stammen**
- **Obst und Gemüse** möglichst **seiner Saison** entsprechend einzukaufen

Durch Einfügen der unten angeführten Textstellen in den Ausschreibungstext soll sichergestellt werden, dass bei der Beschaffung von biologischen Lebensmitteln die Anforderungen an biologische Lebensmittel und Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft sowie deren Kennzeichnung und Kontrolle entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2092/91 bzw. Nr. 834/2007 eingehalten werden und eine einheitliche monetäre Bewertung der Bio-Lebensmittel in den Einrichtungen der Stadt Wien gewährleistet ist.

### BeschafferInnen-Information

Die Beschaffung von biologisch produzierten Lebensmitteln ist ein großer Beitrag zum Klimaschutzprogramm der Stadt Wien (KliP-Wien), da in der biologischen Landwirtschaft die Böden schonend genutzt werden und der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Ebenso trägt die biologische, extensive Tierhaltung durch höhere Tierschutzstandards zum Umwelt- und Tierschutz bei.

Wenn Obst und Gemüse reif geerntet wird und die Transportzeit von der Ernte zu den KonsumentInnen nur kurz ist, gehen wertvolle Inhaltstoffe nicht verloren. Obst und Gemüse, das weit entfernt - oft noch unreif - geerntet wird, büßt an Qualität ein und wichtige Inhaltstoffe gehen verloren. Außerdem führen die oft langen Transportstrecken zu erheblichen Umweltbelastungen.

Ein wichtiger Punkt für die Berechnung des Anteils von Lebensmitteln unterschiedlicher Anbaumethoden ist die Wahl der funktionellen Einheit. Lebensmittelanteile können nach dem monetären Einsatz, dem Gewicht oder dem Energiegehalt verglichen werden.

Die Berechnungen des Bio-Anteils in Gewichtseinheiten oder nach dem Energiegehalt der verwendeten Lebensmittel erscheinen nicht sinnvoll: Berechnungen des Bio-Anteils nach Gewichtseinheiten würden Lebensmittel mit geringer Energiedichte und hohem Wassergehalt (Gemüse, Salate, Obst) bevorzugen, bei Berechnungen des Bio-Anteils nach Energiegehalt würden Fleisch- und Wurstwaren, Fette und Öle, also energiedichte Lebensmittel überbewertet.

Da sich die monetäre Bewertung des Bio-Anteils bewährt hat und diese auch international üblich ist, bestimmt sich der Bio-Anteil als wertmäßiger Anteil an der Summe aller Anschaffungspreise der notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, die zur Herstellung von Speisen benötigt werden.

In Ausschreibungen, die die Lieferung von Fertigmenüs oder verarbeiteten Lebensmitteln zum Inhalt haben, ist festzulegen, wie der Anteil der biologischen Produkte ermittelt wird:

Neben der mengenmäßigen Angabe des Gesamtanteils der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, sollte die Darstellung des Bio-Anteils als monetärer Anteil an der Summe aller Anschaffungspreise der notwendigen Roh- und Hilfsstoffe, die zur Herstellung von Speisen des gegenständlichen Vertrages benötigt werden, herangezogen werden.

## **2. Ausschreibungstext für biologische Lebensmittel**

In Ausschreibungen, die (verarbeitete) Lebensmittel sowie Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft zum Inhalt haben, ist folgender Passus aufzunehmen:

**„Es dürfen nur solche (verarbeitete) Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeboten werden, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ab 1.1.2009: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“**